Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung der Düngemittelverordnung 2004

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

- § 1. Im Sinne dieser Verordnung sind:
- 1. bis 23. ...
- 24. "Kennzeichnung": Angaben, Abbildungen oder Zeichen, einschließlich Hersteller- oder Handelsmarken, die sich auf Produkte beziehen und auf Verpackungen, Behältnissen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und Produkte begleiten oder sich auf Produkte beziehen sowie sonstige Informationen, die Produkte betreffen und dem Abnehmer durch sonstiges Begleit- oder Werbematerial schriftlich oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Verpackung

§ 4. (1) und (2) ...

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

- § 1. Im Sinne dieser Verordnung sind:
- 1. bis 23. ...
- 24. "Kennzeichnung": Angaben, Abbildungen oder Zeichen, einschließlich Hersteller- oder Handelsmarken, die sich auf Produkte beziehen und auf Verpackungen, Behältnissen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und Produkte begleiten oder sich auf Produkte beziehen sowie sonstige Informationen, die Produkte betreffen und dem Abnehmer durch sonstiges Begleit- oder Werbematerial schriftlich oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel zur Verfügung gestellt werden;
- 25. "EU-Düngeprodukte": Düngeprodukte, deren Inverkehrbringen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. Nr. L 170/1 vom 25.6.2019 S. 1, unterliegt.

Verpackung

§ 4. (1) und (2) ...

Werbung

- § 4a. (1) Für Düngemittel, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, darf nicht geworben werden.
- (2) In der Werbung dürfen keine irreführenden Informationen in Form von Texten oder Grafiken enthalten sein, insbesondere hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt.

Vorgeschlagene Fassung

(3) In der Werbung dürfen nur solche technischen Aussagen verwendet werden, die nachweislich zutreffend sind.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung EU 2019/1009

- § 4b. (1) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (Behörde) ist notifizierte Stelle gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 zur Durchführung der Prüfverfahren nach den Modulen B und Modul D1 entsprechend der Notifikation gemäß Art. 20 dieser Verordnung.
- (2) Anträge auf Bescheinigung der Konformität von EU-Düngemittelprodukten nach Modul B sind unter Anschluss der technischen Unterlagen, Nachweise und Proben bei der Behörde einzubringen. Sofern die Anforderungen des Moduls B erfüllt sind, hat die Behörde eine Bescheinigung über die Konformität auszustellen. Die Bescheinigung hat den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für ihre Gültigkeit und die für die Identifizierung des zugelassenen Typs erforderlichen Angaben zu enthalten. Der Bescheinigung über die EU-Typprüfung können ein oder mehrere Anhänge beigefügt werden.
- (3) Anträge auf Bewilligung des Qualitätssicherungssystems für die Herstellung von EU-Düngemitteprodukten nach Modul D1 sind unter Anschluss der in Punkt 5.2 des Anhangs IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 angeführten Angaben und Unterlagen bei der Behörde einzubringen.
- (4) Stellt die Behörde fest, dass ein EU-Düngeprodukt nicht den Anforderungen nach den Abs. 2 oder 3 entspricht, sind angemessene behördliche Maβnahmen zu setzen oder die Bescheinigung oder der Bescheid abzuändern oder aufzuheben.

2. Abschnitt Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

Düngemittel

§ 5. (1) Bei Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdüngern, hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. bis 9. ...

2. Abschnitt Besondere Kennzeichnungsbestimmungen

Düngemittel

- § 5. (1) Bei Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdüngern, hat die Kennzeichnung folgende Angaben zu enthalten:
 - 1. bis 9. ...
 - 10. bei Düngemitteln, die elementaren Schwefel enthalten, der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung	
	Sicherheitshinweis: "Darf nicht in Gülle eingerührt werden" oder ein ähnlicher Hinweis;	
10. die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.	11. die in Anlage 1 und 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.	
(2) und (3)	(2) und (3)	
Anlage 1	Anlage 1	
III. Typenliste	III. Typenliste r 1. Mineralische Stickstoffdünger 1. Mindestgehalt: 10% N	
1. Mineralische Stickstoffdünger		
1. Mindestgehalt: 10% N		
2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:	2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:	
3. Ausgangsstoffe:	3. Ausgangsstoffe:	
4. Besondere Bestimmungen:	4. Besondere Bestimmungen:	
 - Höchstgehalt an Ammoniumnitrat-N: 28% bei Abgabe an Landwirte, Gewerbetreibende und sonstige Berechtigte gemäß Nr. 57 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 1348/2008/EG, ABl. Nr. L 348 vom 24.12.2008 S. 108; ansonsten ein Höchstgehalt an Ammoniumnitrat-N von 20% 	 - Höchstgehalt an Ammoniumnitrat-N: 28% bei Abgabe an Landwirte, Gewerbetreibende und sonstige Berechtigte gemäß Nr. 57 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 1348/2008/EG, ABl. Nr. L 348 vom 24.12.2008 S. 108; ansonsten ein Höchstgehalt an Ammoniumnitrat-N von 16% 	
- 		
		
		
		
		
		
		

8. Organische Dünger

nachgenannten Gehalte:

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

3. Ausgangsstoffe:

a) tierische Ausgangsstoffe:

b) pflanzliche Ausgangsstoffe:

Press- und Extraktionsrückstände von Ölsaaten (Rizinus, Soja, Raps, Senf, Press- und Extraktionsrückstände von Ölsaaten (Rizinus, Soja, Raps, Senf, Treber aus der Biererzeugung, Bier- und Obstfiltrationsrückstände, Treber aus der Biererzeugung, Bier- und Obstfiltrationsrückstände, Rindenhumus, Anwendungsbereich Hobbygartenbau, Biogasgülle und staubgebundener Form verwendet werden.

4. Besondere Bestimmungen:

– ...

Vorgeschlagene Fassung

8. Organische Dünger

1. Mindestgehalt: mindestens 20% organische Substanz i.d. TS und einer der 1. Mindestgehalt: mindestens 20% organische Substanz i.d. TS und einer der nachgenannten Gehalte:

2. Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und -löslichkeiten:

3. Ausgangsstoffe:

a) tierische Ausgangsstoffe:

b) pflanzliche Ausgangsstoffe:

Sonnenblume, Kürbis), Vinasse, Melasse, Trester aus der Obstverarbeitung, Sonnenblume, Kürbis), Vinasse, Melasse, Trester aus der Obstverarbeitung, Kartoffelrestfruchtwasser, Schlempe aus der Alkoholerzeugung, frische Kartoffelrestfruchtwasser, Schlempe aus der Alkoholerzeugung, frische Holzfasern (physikalisch behandelt), Algen, Torf, Pflanzenreste aus der Holzfasern (physikalisch behandelt), Algen, Torf, Pflanzenreste aus der landwirtschaftlichen Erzeugung, Reisspelzen, Aspirationsabfälle aus der landwirtschaftlichen Erzeugung, Reisspelzen, Aspirationsabfälle aus der Getreideaufbereitung, Kokosnussabfälle, Kakaoschalen, Röstkaffeeabfälle, Getreideaufbereitung, Kokosnussabfälle, Kakaoschalen, Röstkaffeeabfälle, Rinden Qualitätskompost gemäß Kompostverordnung für den und Rindenhumus, Qualitätskompost gemäß Kompostverordnung für den Huminsäure. Anwendungsbereich Hobbygartenbau, Biogasgülle Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft Rizinusschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form verwendet werden.

4. Besondere Bestimmungen:

12. Bodenhilfsstoffe

1. Ausgangsstoffe:

- Bodenkrümler: Silikatkolloide;
- Nitrifikationshemmstoff: Dicyandiamid, Dimethylpyrazolphosphat;
- alle Ausgangsstoffe, die für den Typ organischer Dünger (Z 8) zulässig sind;
- und Tonminerale, *Steinmehl*.

2. Besondere Bestimmungen:

13. Pflanzenhilfsmittel

1. Typenbestimmende Bestandteile:

2. Ausgangsstoffe:

nicht unter Düngemittel fallen, Huminstoffe; Rhizobien zur Beimpfung von Fabaceen (Hülsenfrüchtlern).

Als Pflanzenhilfsmittel gelten auch Produkte, die in der Bundesrepublik Als Pflanzenhilfsmittel gelten auch Produkte, die in der Bundesrepublik Deutschland als Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr gebracht werden dürfen.

3. Besondere Bestimmungen:

- ... – ...

Vorgeschlagene Fassung

12. Bodenhilfsstoffe

1. Ausgangsstoffe:

- Bodenkrümler: Silikatkolloide;
- Nitrifikationshemmstoff: Dicyandiamid, Dimethylpyrazolphosphat;
- alle Ausgangsstoffe, die für den Typ organischer Dünger (Z 8) zulässig sind;
- mineralische Stoffe, wie Blähton und -schiefer, Perlite, Bims, Schaumlava, Ton mineralische Stoffe, wie Blähton und -schiefer, Perlite, Bims, Schaumlava, Ton und Tonminerale, *Gesteinsmehl*.

2. Besondere Bestimmungen:

13. Pflanzenhilfsmittel

1. Typenbestimmende Bestandteile:

2. Ausgangsstoffe:

- ...

Pflanzliche Stoffe, insbesondere Extrakte daraus, mit geringem Nährstoffgehalt Pflanzliche Stoffe, insbesondere Extrakte mit Wasser oder mit überkritischem CO₂ sowie sonstige homöopathische Zubereitungen; alle für organisch-mineralische daraus, mit geringem Nährstoffgehalt sowie sonstige homöopathische Düngemittel erlaubte Ausgangsstoffe, soweit sie wegen ihres Nährstoffgehaltes Zubereitungen; alle für organisch-mineralische Düngemittel erlaubte Ausgangsstoffe, soweit sie wegen ihres Nährstoffgehaltes nicht unter Düngemittel fallen, Huminstoffe; Rhizobien zur Beimpfung von Fabaceen (Hülsenfrüchtlern).

Deutschland als Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr gebracht werden dürfen und in der vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlichten Liste der Pflanzenstärkungsmittel, deren Inverkehrbringen zulässig ist, enthalten sind.

3. Besondere Bestimmungen:

Anlage 2 Anlage 2

II. Grenzwerte 4. Fremd- und Ballaststoffe

Glas, Metalle und Kunststoffe > 2 mm	0,4 Mass%
Kunststoffe > 2 mm	0,1 Mass%

Vorgeschlagene Fassung

II. Grenzwerte

4. Fremd- und Ballaststoffe

Summe aus Glas, Metalle und Kunststoffe > 2 mm	0,4 Mass%
Kunststoffe > 2 mm	0,1 Mass%
Metalle > 2 mm	0,2 Mass%
Glas > 2 mm	0,2 Mass%